

Art. 47.

Durch die in den vorstehenden Artikeln (Artt. 34 bis 46 incl.) enthaltenen Bestimmungen erledigen sich die Bestimmungen des untern 2ten December 1838 wegen gegenseitiger Beförderung der Strafrechtspflege abgeschlossenen Vertrags, und tritt der Letztere mit dem Tage, an welchem die vorliegende Uebereinkunft in Wirksamkeit tritt, außer Kraft.

Art. 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte, resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhilfe finden, auf diplomatischem Wege Befuß der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwälte anzubringen.

Art. 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. September d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. September 1872 an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt."

dieser Vertrag auch von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen von dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Meiningen und auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerio in Rudolstadt unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen

Meiningen, am 29. Juni 1860.

(L. S.) **Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.**

(gez.) v. Harbou.

Rudolstadt, am 14. Juni 1860.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**

(gez.) v. Bertrab.